
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 29. Mai 2008

Seite 223

Nr. 39

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 29. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt:

Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem/Wahlzulassung
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlbenachrichtigung
- § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Zusammentritt des StuPas

Dritter Abschnitt:

Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18 Wahlen zu Fachschaftsräten

Vierter Abschnitt:

Wahlen zu Autonomen Referaten

§ 19 Autonome Referate

Fünfter Abschnitt : Schlussvorschrift

§ 20 Genehmigung durch das Rektorat

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahl des StuPas, eines FSR und der Autonomen Referate an der Universität Duisburg-Essen.

Zweiter Abschnitt:

Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPas beträgt in der Regel 37.

(2) Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen; eine Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahl findet statt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 10.00 bis 16.00 Uhr

(4) Gewählt wird jeweils für die Dauer von zwei Semestern. Das StuPa legt mit einfacher Mehrheit, in Abstimmung mit der Hochschule, den Wahltermin fest.

(5) Es werden nur Listen zur Wahl zugelassen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

§ 3 Wahlsystem/Wahlzulassung

(1) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen gewählt oder die Möglichkeit zur Enthaltung gegeben. Allein aus dem Verhältnis dieser Stimmen ergibt sich das Stärkeverhältnis der hochschulpolitischen Listen im StuPa der Universität Duisburg-Essen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach D'Hondt. Die Formel zur Berechnung der Mandate lautet wie folgt: [(Gesamtzahl der gültigen, abgegebenen Erststimmen/N) mit N=1, 2, 3 usw.]. Es werden in der Regel 37 Mandate vergeben.

Es werden nur die Listen bei der Mandatsvergabe berücksichtigt, die mindestens 4% der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(2) Sind die Rangmaßzahlen mehrerer Listen bis einschließlich auf die gerundete vierte Nachkommastelle gleich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs. Entscheidet diese Rangmaßzahl über das letzte zu vergebende Mandat, so erhält jede Liste mit dieser Rangmaßzahl ein Mandat.

(3) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme) kann jede Wählerin und jeder Wähler eine beliebige Kandidatin oder einen beliebigen Kandidaten wählen. Nach den Zweitstimmen wird die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bestimmt. Bei Stimmgleichheit auf einer Liste entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag über die Reihenfolge.

(4) Zur Wahlzulassung einer Liste, die neben dem Namen auch die Fachbereichszugehörigkeit, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten muss, sind für jeweils angefangene 1000 immatrikulierte Studierenden an der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Unterstützungsunterschrift notwendig. Die Unterstützung oder die Angehörigkeit für mehrere Listen ist nicht möglich, diese werden vom Wahlausschuss gestrichen.

(5) Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind die Listen ausgenommen, die bei der vorhergehenden Wahl zumindest ein Mandat erreicht haben. Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlvorschlags wird durch die Unterschrift von mehr als der Hälfte der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter im StuPa dieser Liste dokumentiert.

(6) Wahlkampfkostenerstattung wird in der Form gewährt, dass der AStA den kandidierenden Listen die Möglichkeit gibt, Plakate und Informationsmaterial auf den AStA-eigenen Kopierern zu erstellen. Die Kosten dürfen 0,03 % der Studierendenbeiträge nicht übersteigen.

(7) Entfallen mehr Sitze auf eine Liste als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die oder der erste, bisher nicht berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat, derselben Liste nach.

Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

(9) Mitglieder des StuPas können sich in einer oder mehreren Sitzungen des StuPas von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten derselben Liste vertreten lassen, welche oder welcher zumindest eine Zweitstimme erhalten hat.

Dieser Vertretungsanspruch gilt bis zum schriftlichen Widerspruch des StuPa-Mitglieds.

(10) Scheidet ein Mitglied aus einer Liste aus, so verfällt sein Mandat zugunsten der nächsten unberücksichtigten Kandidatin oder dem nächsten unberücksichtigten Kandidaten auf der Wahlliste.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die einen Monat vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(2) Spätestens 38 Tage vor der Wahl muss der Wahlausschuss gebildet sein.

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird durch das Höchstzahlverfahren nach D'Hondt ermittelt. Wahlausschussmitglieder müssen immatrikulierte Studenten der Universität Duisburg-Essen sein.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Mitglieder des AStAs sowie Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er tagt öffentlich. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

(4) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die im StuPa vertretenen Listen angemessen berücksichtigt werden.

Die Listen haben bis 30 Tage vor der Wahl die Möglichkeit, eigene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen. Die maximale Anzahl, der von den Listen gemeldeten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, ergibt sich aus der fiktiven Bildung eines „Wahlhelferausschusses“ mit 37 Mitgliedern. Nach Verstreichen der Meldefrist schreibt der Wahlausschuss die weiteren benötigten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hochschulöffentlich aus.

Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

(5) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlausschuss sichert in Abstimmung mit dem AStA die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss informiert die Hochschulöffentlichkeit über den Ablauf der Wahl und über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitfragen in einfacher Mehrheit.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerverzeichnis.

Der Antrag muss spätestens bis zum 34. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung gestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom 28. bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag den Studierenden öffentlich gemacht.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
- die Wahltage,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
- einen Hinweis darauf, dass nur diejenige oder derjenige wählen kann, die oder der in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 (4),
- einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Verfahren.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tag um 21:00 Uhr vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Listen vor, so ist der Kandidat von allen Listen zu streichen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.

(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, aktuelle Anschrift und Matrikelnummer der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Jeder Wahlvorschlag muss zudem Kontaktdaten (Email und Telefonnummer) einer Listensprecherin oder eines Listensprechers enthalten, die den Wahlausschuss in die Lage versetzt, jederzeit mit der Liste in Kontakt zu treten.

Der Wahlausschuss fertigt hierzu ein Formblatt an, das von allen Listen zu verwenden ist.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von einem Tag zu beseitigen. Wahlvorschläge die innerhalb dieser Nachfrist eingereicht werden, sind unter keinen Umständen zu berücksichtigen. Ebenso bleiben Wahlvorschläge unberücksichtigt, die nur zum Zwecke der Nachfrist eingereicht wurden. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 5 trifft der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Der Wahlausschuss gibt, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Der Wahlausschuss stellt 7 Tage vor der Wahl sicher, dass Informationen über die bevorstehende Wahl an allen Standorten deutlich sichtbar angebracht sind.

(2) Für die Bekanntmachung stellt der AStA personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten für die Erststimme und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet nach Fachbereichszugehörigkeit und danach in alphabetischer Reihenfolge mit Listenzugehörigkeit

(4) Der Stimmzettel muss die Sätze: „Mit deiner Erststimme wählst du die Liste deines Vertrauens. Mit deiner Zweitstimme wählst du einen beliebigen Kandidaten oder eine beliebige Kandidatin. Du kannst aus allen Fachbereichen wählen.“ auf Deutsch und Englisch enthalten.

(5) Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel ergibt sich wie folgt:

- Listen in Reihung der Stimmenanzahl bei der letzten Wahl
- Eingang des Wahlvorschlages von neuen Listen

Listen der vergangenen Wahl, werden bei einer Namensänderung, bzw. Ergänzung wie eine neue Liste behandelt.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Verwendung von Wahlumschlägen, außer bei der Briefwahl, ist untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuss.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Orte der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgelegt. Wanderurnen sind nicht zulässig.

(6) Bei Wahlberechtigten mit körperlichen Gebrechen ist die Hilfestellung bei der Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson der Wahlberechtigten zulässig.

(7) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf den Wählenden nimmt. Dazu ist sicher zu stellen, dass die bzw. der Wählende alleine in der Wahlkabine ist. Ausnahmen regelt § 12 Abs. 6. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen. Über diesen Vorgang sind die Listen unverzüglich zu informieren.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird in der Wählerliste vermerkt.

(3) Bei der Briefwahl hat die Briefwählerin oder der Briefwähler dem Wahlausschuss im verschlossenen Briefwahlumschlag 1. ihren Wahlschein 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit überprüft der Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlumschläge. Hierzu werden die Wahlumschläge nach Prüfung geöffnet und der Wahlzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne geworfen. Dieser Vorgang ist von mindestens drei Wahlausschussmitgliedern durchzuführen, die von verschiedenen Listen benannt sein müssen.

§ 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 14

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bzw. der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, eine erforderliche Zahl von Wahlurnen muss zur Verfügung gestellt und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlausschuss hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage weder Stimmzettel eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tag vor dem jeweiligen Wahltag.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung durch den Wahlausschuss, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Der Wahlausschuss kontrolliert die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
2. die auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen;
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind;
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
3. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, den Namen der Schriftführerinnen und Schriftführer und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen und Schriftführer.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Auszählung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die in § 14 Abs. 7 aufgeführten Punkte 4 bis 7
2. die Sitzverteilung im StuPa unter Angabe der Person und ihrer Listenzugehörigkeit

§ 16

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StuPa

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist diese aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies nicht auf die Sitzverteilung Auswirkungen hatte.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17

Zusammentritt des StuPas

(1) Der Wahlausschuss hat das gewählte StuPa unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des StuPas einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlausschuss leitet und protokolliert diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des StuPas.

Dritter Abschnitt: Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18

Wahlen zu Fachschaftsräten

(1) Spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt die Fachschaftskonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung öffentlich zu machen. Die Abgabe von Kandidaturerklärungen ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. 7 Tage vor Beginn der Wahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft.

Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierender maximal 10 Vertreterinnen und Vertreter und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Jede Studentin und jeder Student hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem/seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Eine Studentin oder ein Student, die oder der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt oder im Nebenfach studiert, kann ihr oder sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie oder er dies bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt.

(5) Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einer Fachschaft unter 400 Studierenden liegt, so kann eine Mehrheitswahl stattfinden.

(6) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Auszählung findet öffentlich statt.

(8) Ausnahmen zur Urnenwahl können in Absprache mit der FSK erfolgen.

(9) Am ersten Wahltag ist vor Wahlbeginn eine FSVV abzuhalten. Diese muss mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Feste Punkte der Tagesordnung sind der Rechenschaftsbericht des bisherigen Fachschaftsrates sowie die Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(10) Die Wahl des neuen FSR ist unverzüglich unter Angabe der Namen und der Semesteranschriften der neuen gewählten Mitglieder den FSK Referentinnen und Referenten des AStAs mitzuteilen.

(11) Des Weiteren sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sinngemäß anzuwenden.

Vierter Abschnitt: Wahlen zu Autonomen Referaten

§ 19

Autonome Referate

Soweit sich Autonome Referate keine eigene Wahlordnung gegeben haben, ist § 18 bei den Wahlen sinngemäß anzuwenden.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschrift

**§ 20
Übergangsbestimmung**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im „Ver kündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung.

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2003 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 30.04.2008 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 28.05.2008.

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka